

RECHNUNGSLEGUNG VON VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN

Zusätzliche Regulierung aus heutiger Sicht kaum zukunftssträftig

Die geplante Regulierung bei der Rechnungslegung durch die Eidg. Finanzmarktaufsicht (Finma), um den «Besonderheiten des Versicherungsgeschäftes» Rechnung zu tragen, wird kritisiert.

1. EINLEITUNG

Die finanzmarktrechtlichen Grundlagen für Versicherungsunternehmen sind in zwei Gesetzen, zwei Verordnungen des Schweizer Bundesrats und in zwei Verordnungen der Finma geregelt (vgl. *Abbildung*).

Die in diesen diversen Erlassen stipulierte, politisch gewünschte Beaufsichtigung der Versicherungsbranche (vergleichbar mit derjenigen der Bankbranche) obliegt der Finma. Aufgrund der Revision der Aufsichtsverordnung [1], die am 1. Juli 2015 in Kraft getreten ist, wird auch die *Versicherungsaufsichtsverordnung der Finma (AVO-Finma)* aktuell teilrevidiert. Durch die bereits rechtskräftige AVO-Revision wurden u. a. für die Finma die Grundlagen dazu geschaffen, für die Jahresrechnung gemäss Art. 957 ff. des *Obligationenrechts (OR)* abweichende Mindestgliederungsvorschriften einzuführen (vergleichbare, jedoch weiter gehende Bestimmungen im Bankenbereich existieren bereits) [2]. Vom 8. Juli bis 19. August 2015 fand eine Anhörung zur Teilrevision der AVO-Finma statt. Eine Auswertung dieses Prozesses ist zum Zeitpunkt der Niederschrift dieses Artikels nicht verfügbar. Der vorliegende Beitrag skizziert und würdigt deshalb summarisch die wesentlichen Vorschläge der Finma, die zur Konkretisierung des OR angestellt werden.

2. GRUNDSÄTZLICHE ÜBERLEGUNGEN

Geplant ist seitens Finma, die Teilrevision der AVO-Finma per 1.1.2016 in Kraft zu setzen, sodass die seit 1.1.2015 geltenden neuen OR-Bestimmungen für Versicherungen bereits

im Jahresabschluss 2015 gemäss den Konkretisierungen der Finma umgesetzt werden müssen. Die Kürze der Vernehmlassungsfrist sowie die zeitliche Gestaltung muten, von aussen betrachtet, etwas speziell an; ist doch das revidierte OR seit dem 1.1.2013 in Kraft [3].

Die geplanten Bestimmungen der Finma bezwecken, den «Besonderheiten des Versicherungsgeschäftes» Rechnung zu tragen [4]. Hauptanknüpfungspunkt sind die Art. 959 a Abs. 1 und 2 OR (Mindestgliederung Bilanz), Art. 959 b Abs. 2 und 3 OR (Mindestgliederung Erfolgsrechnung) sowie Art. 959 c Abs. 1 und 2 OR (Inhalte und Ausgestaltung Anhang). Anzumerken bleibt, dass die vorliegende Form und Ausgestaltung der Regulierung im Versicherungsbereich neu ist [5]: Bereits die früheren Vorschriften des Aktienrechts verlangten im Wesentlichen eine Gliederung der Bilanz nach der Fristigkeit (was für Versicherungsunternehmen zuweilen nicht unbedingt zweckdienlich sein muss); mit der Umsetzung des Fristigkeitsgrundsatzes wurde aber sehr unterschiedlich umgegangen [6]. Konkretisierende Erlasse seitens der Finma respektive deren Vorgängereinrichtungen gab es keine.

3. JAHRESRECHNUNG

3.1 Bilanz. Für die Mindestgliederung der Bilanz ist Art. 959 a OR zu beachten. Das OR stützt sich bei dieser Struktur (wie auch vor der Reform die Regelungen im Aktienrecht) auf das Kriterium der Fristigkeit. Dieser Aspekt ist jedoch aus Sicht einer Versicherung nicht in jedem Fall zweckdienlich: Ein wesentlicher Hauptzweck der Versicherungswirtschaft besteht in der Schaffung eines Risikoausgleichs über die Zeit. Deshalb sollte die Verbindung der eingegangenen Verpflichtungen auf der Passivseite mit den dazu notwendigen Mitteln (Kapitalanlagen) auf der Aktivseite offengelegt werden können. Im Wesentlichen sind dies die zwei Hauptpositionen Kapitalanlagen (Aktivseite) und versicherungstechnische Rückstellungen (Passivseite). Eine Differenzierung in Umlauf- und Anlagevermögen ist – analog den Regelungen im Bankenbereich – nicht vorgesehen. Die Aktivseite gliedert sich gemäss Entwurf in 14 Einzelpositionen; Zwi-



MARCO PASSARDI,
PROF. DR. OEC. PUBL.,
PROFESSOR, INSTITUT FÜR
FINANZDIENSTLEISTUNGEN
ZUG, IFZ, HOCHSCHULE
LUZERN-WIRTSCHAFT,
LEHRBEAUFTRAGTER,
UNIVERSITÄTEN ZÜRICH
UND NEUBURG, ZUG

schentitel u. ä. sind nicht vorgesehen. Auf der Passivseite werden zehn Ziffern für das Fremdkapital verwendet (auch hier fehlt eine auf die Fristigkeit bezogene Unterscheidung, was aber aus Sicht der Bilanzaussagekraft durchaus wünschens-

«Anzumerken bleibt, dass die vorliegende Form und Ausgestaltung der Regulierung im Versicherungsbereich neu ist.»

wert wäre [7]); das Eigenkapital wird in acht Ziffern unterteilt; anders als im OR werden die gesetzlichen Reserven aus Kapitaleinlagen (Ziff. 2.12.1) explizit aufgeführt [8]. Nicht eingegangen wird auf den Umgang mit Wertberichtigungen: Bei den Banken hatte die auf Stufe Rundschreiben angeordnete, zwingende Anwendung des Art. 960a Abs. 3 OR (Verbot der Bilanzierung von Wertberichtigungen auf der Passivseite der Bilanz) zu Unmut geführt. Die vorliegende AVO-Finma äussert sich nicht dazu, weshalb davon auszugehen ist, dass auch für Versicherungen ein Verbot der Passivierung von Wertberichtigungen gelten wird, was aber aufgrund eines häufig fehlenden Kreditgeschäfts nicht einen grossen Umstellungsaufwand auslösen dürfte.

3.2 Erfolgsrechnung und Anhang. Die Gliederung der Erfolgsrechnung von Versicherungen hat, im Vergleich zu sonstigen Unternehmen, viel detaillierter zu erfolgen. Die zwingend in der Staffelform darzustellende Erfolgsrechnung umfasst, inkl. Gewinn bzw. Verlust, nicht weniger als 32 Einzelpositionen, wobei darin auch Zwischentitel bzw. -summen enthalten sind. Aufgrund der Formulierung des Entwurfs ist davon auszugehen, dass eine Aggregation einzelner Zeilen nicht statthaft wäre, wohl aber die Bildung weiterer Zwischensummen. Ein Wahlrecht zwischen Gesamtkostenverfahren und Umsatzkostenverfahren besteht nicht, wäre für den Versicherungsbereich jedoch auch kaum praktikabel. Gerade die Vorschriften bezüglich Zwischentitel bzw. -summen stellen eine wesentliche Abweichung zu den sonstigen Regulierung des OR dar, wo auf Zwischentitel ausdrücklich verzichtet wurde (solche aber auf freiwilliger Basis eingefügt werden können). Auffällig ist, dass im Entwurf darauf verzichtet wird, betriebsfremde Aufwendungen und Erträge auszuweisen; vorgesehen ist nur der Ausweis sonstiger Erträge/Aufwendungen (Ziff. 27/28) sowie ausserordentlicher Erträge und Aufwendungen (Ziff. 29). Die Zusammenfassung des ausserordentlichen Ergebnisses in eine Ziffer widerspricht dem Bruttoprinzip; dies könnte zwar durch eine Offenlegung im Anhang behoben werden, sachlogisch

würde damit aber ein anderer Ansatz beschritten, wie dies für das sonstige Ergebnis vorgesehen ist. Für eine solche Ungleichbehandlung lässt sich kein nachvollziehbarer Grund feststellen. Interessant dürfte sein, wie Versicherungen mit betriebsfremden Ergebnissen umgehen; aufgrund der durch das Versicherungsgeschäft dominierten Inhalte der Ziff. 1 bis 26 dürfte nur der Weg bleiben, das betriebs-

«Eine zusätzliche Regulierung im Vergleich zum Status quo dürfte aus heutiger Sicht kaum zukunftsfruchtig sein.»

fremde Ergebnis innerhalb des sonstigen Ergebnisses auszuweisen, wobei dann im Anhang wohl, unter Beachtung der Wesentlichkeit, eine Aufschlüsselung zu erfolgen hätte, vgl. Art. 959c Abs. 1 Ziff. 2 OR.

Ansonsten werden die Mindestangaben des Art. 959c OR (Anhang) um zahlreiche versicherungsspezifische zusätzliche Angaben erweitert, wobei offengelassen wird, ob entsprechende Offenlegungen im Anhang oder aber direkt in der Bilanz respektive Erfolgsrechnung erfolgen. Dies ist v. a. für den Ausweis von Abschreibungen respektive Wertberichtigungen auf Kapitalanlagen bemerkenswert: Dieser für das Verständnis des Geschäfts zentrale Aufwand muss nicht gesondert in der Erfolgsrechnung gezeigt werden, sondern nur im Anhang als Präzisierung zur Bilanz Ziff. 1.1 Kapitalanlagen (ebenso als Aufteilung der Ziff. 20 der Erfolgsrechnung).

4. FAZIT

Entwurf und Entscheid zur vorliegenden Regulierung erfolgten relativ spät nach Inkrafttreten des revidierten 32. Titels des Obligationenrechts. Auch die gesetzten Vernehmlassungsfristen sowie deren Zeitpunkt während der Sommerferien wirken nicht optimal. Eine Durchsicht der Bestimmungen zeigt jedoch, dass die Abweichungen vom OR längst nicht so weit gehen wie bei den Banken: Dort wird pro Artikel respektive Absatz des 32. Titels detailliert angegeben, ob bzw. wie die Bestimmung zu beachten ist; auch das präzisierende Rundschreiben zur Rechnungslegung ist um einiges voluminöser als die hier auf Verordnungsstufe aufgeführten Anforderungen. Sie bedeuten dennoch eine zu-

Anmerkungen: 1) AVO; SR 961.011. 2) Vgl. Art. 111b AVO. Die entsprechenden Bestimmungen im Bankenbereich finden sich in Art. 28 und Anhang I der Bankenverordnung (BankV; SR 952.02), in Kraft seit 1. Januar 2015. 3) Gemäss dem Verfasser vorliegenden Informationen hat u. a. eine Nachfrage seitens der Versicherer bei der Finma den Regulierungsprozess teilweise mitausgelöst, vgl. Huber (2015), S. 25. 4) Vgl. Finma (2015), S. 3. 5) Für den Spezialfall der kantonalen Gebäudeversicherer besteht seit 1.1.2012 mit Swiss GAAP FER eine Spezi-

alnorm. Deren Umsetzung wird aktuell im Rahmen einer vom Autor betreuten Abschlussarbeit der Hochschule Luzern analysiert. 6) Vgl. Huber (2015): «Es scheint, dass man in der Vergangenheit weniger heikel war und dies sich in der Praxis entwickelt und eingeschlichen hat.» (Zitat aus einem Interview mit einer für Accounting-Bereiche verantwortlichen Fachperson einer Schweizer Versicherung; Name ist dem Autor bekannt). 7) Gleicher Meinung: Expertisuisse (2015), S. 1. 8) Vgl. zur detaillierten Darstellung im Einzelnen den von der

Finma zur Anhörung veröffentlichten Entwurf der AVO-Finma, ersichtlich unter <https://www.finma.ch/de/news/2015/07/mm-avo-20150807/>.

Literatur: ► Expertisuisse: Beilage zum Anschreiben Expertisuisse zur Finma-Anhörung Versicherungsaufsicht, Zürich (2015). ► Finma: AVO-Finma, Erläuterungsbericht vom 8.7.2015, Bern (2015). ► Huber, Pascal: Was sind die Herausforderungen eines Rückversicherungsunternehmens bei der Umsetzung des neuen Rechnungslegungsrechts, Bachelorarbeit (unveröffentlicht), Luzern (2015).

Abbildung: FINANZMARKTRECHTLICHE GRUNDLAGEN FÜR VERSICHERUNGEN

Gesetze

Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

Regelung der Aufsicht des Bunds über Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler; primär Schutzfunktion für Versicherte in Bezug auf Insolvenzen von Versicherungen und auf Missbräuche

Versicherungsvertragsgesetz

Bestimmungen zur Gestaltung von Versicherungsverträgen

Verordnungen Bundesrat

Aufsichtsverordnung (AVO)

Regelung der Versicherungsaufsicht über private Versicherungsunternehmen und die Versicherungstätigkeit

Verordnung über die Aufhebung von Beschränkungen der Vertragsfreiheit in Versicherungsverträgen

Sonderbestimmungen/Abweichungen bei gewissen Lebensversicherungen

Verordnungen Finma

Versicherungsaufsichtsverordnung-Finma

Konkretisierung von Inhalten des VAG und der AVO

Versicherungskonkursverordnung-Finma

Konkretisierung des Konkursverfahrens bei Versicherungsunternehmen

sätzliche Regulierung im Vergleich zum Status quo. Das Vorgehen der Finma sowie die partielle Adaptierung von zwingenden handelsrechtlichen Vorschriften ist in der vor-

«Die gesetzten Vernehmlassungsfristen sowie deren Zeitpunkt während der Sommerferien wirken nicht optimal.»

liegenden Form keine fundierte und wünschenswerte Lösung, weder für die Branche noch für den Wirtschaftsstandort Schweiz. ■